

1716

Freitag, 2. Oktober 1959.

Ausweisung Abdelouahab M'Hamed  
und Boukli-Hassen Ben-Younès, Algerier.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 2. Oktober 1959  
(Beilage).

Antragsgemäss und gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung  
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Abdelouahab M'Hamed, geb. 5.6.1920, Tunesier und Boukli-Hassen Ben-Younès, Algerier, geb. 1923, werden aus der Schweiz ausgewiesen.
2. Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an die Bundesanwaltschaft 6, an die Fremdenpolizei und an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. W. ...*

Nicht in die Presse.

an den  
SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT.  
=====

Bern, den 1. Oktober 1959.

Betr. Ausweisung ABDELOUAHAB M'Hamed, geb. 5.6.1920, Tunesier,  
und BOUKLI-HASSEN Ben-Yohès geb. 1923, Algerier.

---

I.

1. Aus dem beiliegenden Bericht der Bundespolizei vom 25. September 1959, auf welchen - insbesondere in tatsächlicher Hinsicht - ausdrücklich verwiesen wird, ergibt sich:

a) In Lausanne wurde ein "Bureau suisse du Front de libération nationale" errichtet, welches von Abdelouahab und Boukli-Hassen geleitet worden ist. Dieses Bureau war die schweizerische Zentralstelle der FLN (Front de libération nationale). Organisatorisch unterstand es dem Aussenminister der "provisorischen Regierung der Algerischen Republik", die ihren Sitz zur Zeit in Tunis hat. Dieses Bureau, d.h. die genannten Leiter desselben, befassten sich mit allen Angelegenheiten, welche den Interessen der provisorischen Regierung und damit der Kampfführung der FLN zur Lösung Algeriens von Frankreich dienen konnten.

b) Im Innern unseres Landes übte das genannte Bureau eine ausserordentlich strenge Kontrolle über die anwesenden Algerier aus. Diese Ausländer waren tatsächlich in ihren persönlichen Freiheiten eingeschränkt und sie wurden z.T. recht ansehnlich "besteuert". Des weitern wurde die Propaganda für die FLN in der Schweiz organisiert, die Durchschleusung von FLN-Kämpfern durch unser Land besorgt u.a.m.

2. Die vorliegenden Feststellungen sind nicht abschliessend. Die Sichtung und Prüfung des umfangreichen beschlagnahmten Materials

- 2 -

wird noch einige Zeit beanspruchen. Je nach den Ergebnissen werden weitere polizeiliche Schritte folgen; dies insbesondere in Bezug auf wichtigere, bis jetzt nicht identifizierte Funktionäre der FLN in der Schweiz.

Des weitern ist auch noch die finanzielle Seite nach Möglichkeit abzuklären und vor allem auch die Rolle, welche die diplomatischen Vertretungen der Vereinigten Arabischen Republik, Tunesiens und Marokkos in Verbindung mit der FLN in der Schweiz spielten.

Wir werden Ihnen über den weiteren Verlauf der Ermittlungen sowie die gemachten Feststellungen berichten und behalten uns vor, Ihnen u.U. die sich aufdrängenden weiteren Anträge zu stellen.

## II.

1. Die Aufgaben, die das FLN-Bureau in Lausanne besorgte, waren doppelter Natur: Einmal solche, die ordentlicherweise einer diplomatischen Vertretung zukommen und sodann solche, die polizeilichen Charakter tragen.

Die provisorische Regierung der Algerischen Republik, in deren Interesse das Bureau in Lausanne tätig war, ist von der Schweiz nicht anerkannt. Diese Regierung erstrebt mit gewaltsamen Mitteln die Lösung Algeriens von Frankreich und richtet sich somit gegen einen ausländischen Staat, mit welchem die Schweiz normale diplomatische Beziehungen unterhält. Dementsprechend ist auch die weitgehende politische Tätigkeit des FLN-Bureaus in Lausanne zu werten.

Unser Land hat immer die politisch-fremdenpolizeiliche Maxime befolgt, dass Ausländern im Interesse der äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft jede aktive politische Tätigkeit zu verbieten ist, welche sich gegen einen ausländischen Staat richtet. Dieser Grundsatz muss umsomehr beachtet werden, als im vorliegenden Fall Ausländer ihre Tätigkeit im Dienste einer nicht anerkannten Revolutionsregierung entfalteteten. Diese Tätigkeit ist geeignet, die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft und ihre völkerrechtlichen Beziehungen zu gefährden.

- 3 -

2. Ebensowenig können die polizeilichen Funktionen geduldet werden, die das FLN-Bureau in Lausanne auf die Algerier in der Schweiz ausübte. Schon die Tatsache, dass ein Algerier eine "Urlaubsbewilligung" haben musste, wenn er sich auch nur für kurze Zeit von seinem Wohnort wegbegeben wollte, widerspricht dem in der Schweiz geltenden Grundsatz der persönlichen Freiheit. Hiezu kommen die "Besteuerungen", die Verpflichtung zur periodischen Berichterstattung über die politischen Verhältnisse in der Schweiz und die Einstellung ihrer Einwohner zur Algerienfrage, über die persönliche Einstellung einzelner Algerier u.a.m. Diese Erscheinungen gleichen jenen, wie sie in der Vorkriegszeit bei der nationalsozialistischen Organisation in der Schweiz zutage traten. Schon damals war der Bundesrat der Auffassung, dass ausländischen Vereinigungen im Interesse der innern Sicherheit nicht gestattet werden dürfe, Aussenstehende mit Nachteilen zu bedrohen oder auf sie einen Zwang auszuüben. Dieser Grundsatz wurde dann in Ziffer 4 der vom Bundesrat genehmigten Richtlinien des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes betreffend politische Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz vom 26. September 1935 aufgenommen. Praktiken, wie sie das FLN-Bureau in Lausanne anwandte, verstossen gegen die in der Schweiz geltenden Freiheitsrechte. Die Ruhe und Ordnung könnten gestört werden, wenn das Vorgehen des FLN-Bureaus Schule machen sollte, insbesondere wenn die Gegner (u.U. die Franzosen) organisierte Gegenmassnahmen ergreifen würden. Hier gilt es, in Wahrung des schweizerischen Hausrechtes, den Anfängen zu wehren und ausländische Uebergriffe im Interesse der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft zu unterbinden.

3. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Tätigkeit der beiden Leiter des FLN-Bureaus in Lausanne geeignet ist, die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden. Ihre Ausweisung auf Grund von Art. 70 der Bundesverfassung ist deshalb gegeben.

- 4 -

## III.

1. Zur strafrechtlichen Seite der Angelegenheit folgende Bemerkungen:

Im Vordergrund steht vor allem ein verbotener politischer Nachrichtendienst gemäss Art. 272 des Strafgesetzbuches. Nach dem bisher festgestellten Tatbestand müsste jedoch nur mit einer leichteren Strafe gerechnet werden, die kaum im Verhältnis zur politischen Bedeutung der Sache liegen würde. Ein Strafprozess hätte den Nachteil der verhältnismässig langen Zeitdauer und würde eine Publizität mit-sichbringen, die das Justiz- und Polizeidepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement aus aussenpolitischen Gründen möglichst vermeiden möchte. Wir halten im übrigen dafür, dass möglichst sofortige administrative Massnahmen im vorliegenden Fall präventiv wirksamer sind, als ein zeitraubendes Strafverfahren mit einem u.U. unbefriedigenden Ergebnis.

2. Die Herausgabe eines Pressecommuniqués ist u.E. verfrüht. Ein solches könnte die weiteren polizeilichen Ermittlungen gefährden. Unseres Dafürhaltens sollten zuerst die Endergebnisse des polizeilichen Verfahrens abgewartet werden, auf deren Grundlage dann die Presse zu orientieren wäre.

## IV.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g .

der Bundesrat möge gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung

beschliessen:

1. ABDELOUAHAB M'Hamed, geb. 5.6.1920, Tunesier, und  
BOUKLI-HASSEN Ben-Younès, geb. 1923, Algerier,  
werden aus der Schweiz ausgewiesen.
2. Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT:

Beilage:  
Bericht der Bundespolizei  
vom 25. Sept. 1959 als Bestand-  
teil zum Antrag.

- 5 -

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Justiz- und  
Polizeidepartement, an die Fremdenpolizei und an die Bundesanwalt-  
schaft in 6 Exemplaren.